Befriedigung erfillen würde, zu hören, daß er fich aus dem | Das aber murde freilich erft eine Underung der ameritanifchen Schulftaub des Geschichtswerks auf etliche Tage losgerüttelt n. d fich wieder ins Gebiet der Dichtkunft hineingeschwungen habe. Bei diefer Gelegenheit habe er die Entdedung gemacht, daß, sungeachtet der bisherigen Bernachläffigung, die Muse noch nicht mit ihm schmolle«.

In den nächsten Geften des Mertur von 1788 find dann von Schiller noch folgende Beiträge erschienen: Briefe über Don Karlos, — Jesuitenregierung in Varaguai, — Berzog von Alba ben einem Frühftiid auf dem Schloffe gu Rudolftadt im Jahre 1547, — Spiel des Schickfals. Ein Bruchstück einer mahren Geschichte, - ein Teil des Bedichtes »Die Künftler« - und eine Ubersetzung aus bem Frangösischen über Goldoni und sein Theater. Für die Litteraturzeitung lieferte er auch manche Beiträge.

So ärgerlich und verdrieglich er über die ihm abgezwungene Arbeit für die Thalia war, so warf er sich doch bald mit Gifer darauf. Das 5. heft murde eiligft gu= fammengeftellt, es brachte die Fortsetzung des Geiftersehers und einige Szenen aus hubers Schauspiel: Das heimliche Gericht ..

## Rleine Mitteilungen.

Bur Berner Ronvention. - Auf dem Bebiete des internationalen Urheberrechts regt es fich nicht blog im Borfenverein, fonbern auch fonft find einige wenige, aber doch erfreuliche Beichen zu melben. Bunachft hat fich Rugland gelegentlich bes Abichluffes des handelsvertrags verpflichtet, binnen drei Jahren mit Breugen in Berhandlungen über den Abichluß einer Literarfoodention zu treten, ein Umftand, ber bei ben frangofifchen Schriftstellern Muffehen gemacht und Reid erregt hat. Waren doch vor einigen Jahren zwei hervorragende frangofifche Schriftteller erfolglos in St. Betersburg gemefen, um perfonlich einen Schutvertrag der frangofischen Berte in Rugland gu betreiben, ber ta von 1861-1887 ichon bestanden hatte (f. Borfenblatt Mr. 62 vom 15. Marg 1905). Wie es fommt, daß es der deutschen Regierung nur bei Rugland möglich war, gelegentlich der Sandels: verträge ein bezügliches Berfprechen zu erlangen, nicht auch von Rumanien und Gerbien"), wiffen wir nicht; doch ift diefe Lude tommt, die Balfanftaaten nachfolgen.

rbe, und daran die Bitte gefnupft, bag berr Dr. Millerterftugen moge.

Rach biefer Erklärung legt alfo die Regierung offenbar Wert handel, bas Gifen ju ichmieben, fo lange es marm ift. Siergn Berner Konvention (abgedrudt im Borfenblatt vom 6. Februar 1905, ber Baffus betreffend Umerita, Geite 1228, und eingehend besprochen im »Droit d'auteur« vom 15. Märg 1905). Freilich mird in Deutschland nur dann geschütt werden follen, wenn fie in Deutschland gedrudt murben, meil für eine meitergebende Forderung die berzeitige amerikanische Landesgesetzgebung nicht Raum bietet. Gründlich murbe ja freilich geholfen, menn es bei ben Sandelsverträgen gelingen tonnte, Die Bereinigten Staaten über-

\*) Drei andre Staaten, mit benen neue Sandelsvertrage abgeschloffen find, die Schweiz, Belgien und Italien, tommen nicht in Betracht, ba biefe ber Berner Ronvention angehören; ebenfowenig Ofterreich : Ungarn, mit bem besondre Bertrage bestehen.

Landesgesetigebung, im besonderen die Aufhebung der Manufacturing Clause bedingen.

Werben fo Rugland und die Bereinigten Staaten für den internationalen Urheberrechtsichut gewonnen, bann bleibt von michtigen Ländern eigentlich nur noch holland übrig, bas bann hoffentlich auch nicht mehr abseits fteben bleiben wird. Soffentlich erlebt bas noch der alte Bortampfer auf diefem Gebiete, herr Otto Mühlbrecht.

Much nach dem Stande bes neuen Befeges betreffend bas Urheberrecht an Werten der Runft und der Photographie hat fich unlängft ber Abgeordnete Müller im Reichstag erfundigt. Er erhielt vom Staatsfefretar ben Beicheid ber Entwurf befande fich zurzeit bei ben Ginzelregierungen gur Begutachtung. Alfo auch hier besteht wohl Aussicht auf balbige Erledigung.

Frit Schwart.

Bom Deutschen Reichstag. - Aus der 164. Sigung des Deutschen Reichstags vom 15. Märg 1905 fei (nach bem ftenographischen Berhandlungsbericht) bier folgendes berausgehoben:

Dr. Müller (Meiningen), Abgeordneter: Meine Berren, bevor ich auf die Frage des ruffifch-bagerifchen und des preugifchruffifchen Auslieferungsvertrags eingehe, mochte ich auf eine Unregung der Abgeordneten v. Stauffenberg und Dr. Sammacher jurudtommen. Die Frage ift ju einer brennenden geworben. 3ch fege fehr großes Berftandnis voraus bei bem herrn Reichstangler für Fragen, die die deutsche Rünftlerichaft und das deutsche Schriftstellertum por allem angeben. Ich glaube auch, daß er großes Berftandnis für Fragen hat, die das bedeutende deutsche Runftgewerbe angeben, bas namentlich in ben legten Jahren den Ruhm deutschen Gemerbefleißes bis in die allerentlegenften Gaue der Erde getragen hat. Dun, meine herren, ift Befahr im Berzuge bezüglich ber Regelung diefes fünftlerischen und literarischen Urheberrechts. Der Artitel 12a des deutscheruffischen Sandels= vertrags fpricht aus, daß innerhalb dreier Jahre eine Bereinbarung mit Rugland über ben gegenseitigen Schut des literarifden und fünftlerifden Urheberrechts angebahnt merben foll. Mun, meine Berren, fteben mir por einer Reuordnung unfers tommerziellen Berhältniffes mit den Bereinigten Staaten. Das befannte Urheberrechtsabkommen vom 11. Januar 1892 bedeutet nicht mehr und nicht weniger als bie völlige Auslieferung unfers geiftigen Eigentums an die Amerikaner wohl mehr pringipiell als prattifch bedauerlich; denn sicherlich (febr richtig! links), ohne irgendwelche Gegenkonzessionen von merben, wenn erft mit Rugland ein Literarvertrag zustande feiten ber Bereinigten Staaten. (Gehr mahr! lints.) Deine herren, der Deutsche mird in den Bereinigten Staaten genau fo Dann eröffnet die Erflärung des Staatsfefretars Grafen rigoros behandelt wie die Angehörigen aller andern Staaten, Bofadowsty im Reichstag vom 15. Marg erfreuliche Aussichten auch der, die ein derartiges formales Reziprozitätsverhältnis nicht bezüglich Amerikas. Er hat nämlich auf die fraftige Inter- abgeschlossen haben. Ich will nur erwähnen, daß der Deutsche, pellation des Dr. Müller-Meiningen erklärt, dag fobald der neue wenn er Bucher, Photographien, Farbendrude und Lithohandelsvertrag mit Umerita in Frage fei, auch die Frage eines graphien geschütt haben will in den Bereinigten Staaten, erhöhten, den deutschen Berhältniffen und den Beftimmungen der diefe dort herftellen laffen muß. Er muß zwei Eremplare Berner Konvention entsprechenden Schuges der literarischen und befanntlich bei dem Rongregbibliothekar in Washington niederfünftlerischen Erzeugniffe Begenftand eingehender Erwägungen fein legen, er muß für Bemalbe, Beichnungen, Statuen, für Bildhauerarbeiten ufm. eine genaue Beschreibung und eine Photomingen fowohl publiziftifc als auch im Reichstage die Regierung graphie beftimmter Broge beim Bibliothefar des Rongreffes in Washington unter Unmelbung einreichen; mit einem Wort: man verlangt eine volltommene Berlegung eines großen Teils unferes duf eine publiziftische Gilfe. Jest gilt es also für ben Buch- beutschen graphischen Runftgewerbes nach ben Bereinigten Staaten burch diefe Urheberrechtsgesegebung. Bufrieden find bochftens die wird beitragen die Eingabe des Borfenvereins betreffend die Berleger von Mufitalien und die Fabrifanten von gewiffen Beliograviiren, von Stahl- und Rupferftichen. Ich mochte ben Berren an zwei Beifpielen zeigen, wie tief einschneibend biefer Mangel für unfer deutsches Runftgewerbe ift. Die Romane von Georg einstweilen dort nur verlangt, daß ameritanifche Bucher ufm. auch Ebers, bes befannten verftorbenen Schriftftellers und Aguptologen, toften im Buchhandel bei uns geheftet 12 bis 15 .M., in den Bereinigten Staaten find fie bagegen für 5 Cents gleich 20 & gu haben. (bort! hort! linfs.) Es murbe fich mohl verlohnen, daß wir uns auf dem Umwege ber Bereinigten Staaten biefe Romane tommen liegen, um fo mehr, als bafür tein Boll befteht. 3ch haupt jum Unichlug an die Berner Ronvention ju bewegen. habe hier eine Beschreibung ber erften Geite der »New Porter Revue« vom 15. Marg 1904 vor mir, einer Conntagsnummer diefer in deutscher Sprache erscheinenden Beitung. Da ift auf der erften Geite folgende Unnonce in fett gedrudten Bettern gu lefen:

Buguterlette: Bon Bilbelm Bufch ift ein neues Buch erfchienen; es enthält ein Bedicht bes bald 72 jahrigen Deifters,